

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 131

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 14. Oktober

1918

Warnung für die Selbstversorger!

Wer dem Schleichhändler und dem Hamsterer

Getreide, Kartoffeln usw.

aus seiner Ernte verbotswidrig verkauft, schädigt die Allgemeinheit und sich selbst!

Dieser Warnruf hat besondere Bedeutung für unseren Kreis, der — an eine Großstadt und bedeutende Industriebezirke angrenzend — von einer Anzahl von Schleichhändlern und Hamsterern heimgesucht wird. Die auf diese Weise dem Kreise entnommenen Nahrungsmittel gehen für die Kreisbevölkerung verloren, sie werden keinesfalls ersetzt, müssen vielmehr durch Herabsetzung der Nationen der Erzeuger und Verbraucher wieder eingebracht werden.

Jeder Landwirt weiß, was dies für seine Wirtschaft bedeutet!

Es möge sich jeder sagen: Das was jetzt der Schleichhändler und Hamsterer davon trägt, mußt du später selbst mit deinen Angehörigen aus deinen Vorräten nochmals hergeben!

Bad Homburg v. d. H., den 11. Okt. 1918.

Der Königliche Landrat.
von M a r z.

Bad Homburg v. d. H., 11. 10. 18.

Betr. Buchedern-Sammlung.

Zur Abnahme der gesammelten Buchedern sind im hiesigen Kreise lediglich folgende

Ortseinkaufsstellen

ermächtigt:

1. Lehrer Philipp Barth in Bad Homburg v. d. H., Bürgerschule 1,
2. Lehrer Bollinger-Oberursel, Volksschule
3. Lehrer Langer-Friedrichsdorf, Volksschule,
4. Lehrerinnen Eßelburger und Freitag, Cronberg, Volksschule,
5. Lehrer Linder = Königstein, Volksschule,
6. Lehrer Bock = Eppstein, Volksschule.

Die Abnahme der Buchedern erfolgen:
in Homburg v. d. H., Oberursel und Friedrichsdorf
Dienstags und Freitags von 2—3 Uhr nachmittags,
in Cronberg, Königstein und Eppstein Mittwochs und
Samstags von 11—1 Uhr mittags.

Es wird dringend davor gewarnt, die Buchedern im eigenen Haushalt auf primitive Weise zu verarbeiten, da hierbei ein wesentlicher Teil des Delertrages verloren geht. Wer nicht einen Delbezugschein wählt, soll sich einen Schlagstein für eine Delmühle ausstellen lassen. Die Delmühlen stehen unter ausreichender Kontrolle, so daß die volle Rüdlieferung des dem Sammler zukommenden Dels gewährleistet ist.

Der Königliche Landrat.
v. M a r z.

Betr.: Festlegung von Erzeuger-, Großhandels- u. Kleinhandelshöchstpreisen für Gemüse für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

Die Höchstpreise für Kohlrüben sind festgesetzt wie folgt:

	Erzeuger- höchstpreise. pro Zentner.	Großhandels- höchstpreise. pro Zentner.	Kleinhandels- höchstpreise. pro Zentner.
1.) G l i b e Kohlrabi	Mk. 2.25	Mk. 3.75	Mk. 7.—
2.) W e i ß e Kohlrabi	Mk. 1.75	Mk. 3.25	Mk. 6.—

Die Großhandelspreise beziehen sich auf das bahnamtliche Gewicht der Empfangsstation. Die Preisfestsetzungen treten drei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Überschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

M a i n z, den 4. Oktober 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsigende.

W e r n e r, Regierungsrat.

W i e s b a d e n, den 4. Oktober 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsigende:

D r o e g e, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.
v o n M a r z.

B e r l i n, den 30. September 1918.

An die bei der Laubheusammlung beteiligten Lehrer und Schüler.

Vom Generalintendanten des Feldheeres ist folgende Drahtung bei mir eingegangen:

„Sammelleister der Lehrer und Schüler hat sehr erfreuliches Ergebnis gezeitigt und Feldheer in Zeiten größter Futternot unterstützt. Werde fressen Laubfuchsen gern. Allen an Sammlung Beteiligten, insbesondere Lehrern und Schülern, gebührt uneingeschränkter, wärmster Dank. Generalintendant.“

Ich freue mich, diese Anerkennung weitergeben zu können.

Es bleibt für alle Zeiten das Verdienst der deutschen Lehrer und der ihnen anvertrauten Jugend, in ernster Zeit durch aufopfernde Tätigkeit eine drohende Gefahr

von unserem Feldheer abgewendet zu haben. Durch Erhaltung des Pferdebestandes ist die Versorgung der Front mit Munition und Verpflegung sichergestellt worden. Die Leistungen auch der jüngsten Schüler und Schülerinnen reihen sich würdig den Leistungen der Jungmannen in der Landwirtschaft an.

Deutschland darf stolz sein auf seine Jugend und auf die Aufopferung ihrer Lehrer.

Kriegsministerium, Kriegsamt.

gez. Scheuch.

Homburg v. d. S., den 10. 10. 18.

Vorstehenden Dank-Erlaß bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

von Marx.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1918 beschlossen, die Schonzeit für Rebhühner für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden auf das ganze Jahr auszudehnen. Bezüglich der Rebhühner, Wachteln und schottischen Moorhühner soll es bei dem gesetzlichen Beginne der Schonzeit — 1. Dezember — verbleiben.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß.

Bacmeister.

18. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 20 619/4839.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 59 728/31 173.

Betr.: Herstellung und Verwendung von Militärfrachtbriefen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und das Gouvernement Mainz:

1. Militärfrachtbriefe (vergl. Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1918 Nr. 381/7. 18 A. G.) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des verausgebenden stellv. Generalkommandos durch Druckereien, denen die Eisenbahnverwaltungen den Frachtbriefstempel überlassen haben, hergestellt werden.
2. Zivilpersonen ist die Verwendung von Militärfrachtbriefen zu nicht militärischen Sendungen verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 21. 9. 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 21. 9. 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. 3 2, III b. Tgb.-Nr. 8170/4859.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 59 727/31 172.

Betr.: Herstellung von Militärfahrscheinen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und das Gouvernement Mainz:

Die Herstellung von Militärfahrscheinen durch Druckereien, die hierzu nicht ausdrücklich vom stellv. Generalkommando schriftlich ermächtigt sind, ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 21. 9. 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 21. 9. 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Betr. Verarbeitung von Hafer zu Haferflocken für Selbstversorger.

Da die hiesige Haferflockenfabrik infolge eines bei ihr ausgebrochenen Brandes in absehbarer Zeit nicht in der Lage ist, die ihr übertragene Herstellung von Haferflocken aus dem Selbstversorgerhafer der Landwirte des Kreises auszuführen, hat die Frankfurter Malzfabrik Matthias und Salomon in Frankfurt a. M. zu den gleichen Bedingungen die Verarbeitung des Hafers zu Flocken übernommen.

Soweit den Gemeindebehörden schon die Mahlkarten zugegangen sind, sind sie entsprechend zu berichtigen.

Der Hafer kann vom 20. Oktober ab an die Malzfabrik zur Verarbeitung abgehen. Die Anlieferung hat möglichst in Säcken mit gleichem Inhalt und möglichst per Waggon an die „Erste Frankfurter Malzfabrik Matthias und Salomon“, Frankfurt a. M., Hauptgüterbahnhof, Anschlußgleise zu erfolgen.

Bad Homburg, den 8. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.

von Marx.

Weiblicher Hilfsdienst.

Solange der Feind den ehelichen Friedenswillen Deutschlands nicht anerkennen will, sondern sein ganzes Rüstzeug an Menschen und Material dem Zwecke unserer Vernichtung dienstbar macht, gilt es auch bei uns in der Heimat alle Kräfte anzuspannen.

Noch immer verfügt unser Land über zahlreiche Arbeitskräfte, die der Kriegswirtschaft zugeführt werden können. Wehrpflicht und Hilfsdienstpflicht unterwerfen die männliche Bevölkerung dem Zwang der Kriegsnöthigkeiten, für die weibliche Bevölkerung gilt kein Zwang, wohl aber ein sittliches Gebot, freiwillig ihre vaterländische Pflicht zu erfüllen. Viele Frauen und Mädchen haben schon dazu beigetragen, durch rastlose Arbeit Heer und Rüstungsindustrie zu stärken. Ihnen, die in Stadt und Land ungewohnte Männerarbeit verrichten, gebührt ein großer Anteil an dem Dank, den heranwachsende und kommende Geschlechter einst den Kämpfern des Volktrieges zollen werden.

Noch tobt der Kampf in großer Heftigkeit und drängt immer stärker der Entscheidung zu. Desto notwendiger

bedarf die Heeresleitung tapferer Männer an der Front in großer Zahl, unausgesetzten Nachschubs an Munition und Kriegsgerät. Für unsere Feinde arbeitet die Kriegsindustrie der ganzen Welt! Wir sind nur auf uns und unsere Verbündeten angewiesen. Erneut und verstärkt ergeht daher der Ruf an die noch nicht kriegstätige weibliche Bevölkerung, kriegswichtige Arbeit zu suchen und dadurch an dem großen Ziele, uns allen und unseren Nachkommen einen ehrenvollen und segensreichen Frieden zu erringen, mitzuarbeiten.

Auch solche Frauen, deren Zeit durch Haushalt, Pflege und Erziehung ihrer Kinder in Anspruch genommen ist, finden in den Betrieben der Rüstungsindustrie Gelegenheit, in halbtagsweisen dem Vaterland nützliche Arbeit zu leisten, und dadurch zum Lebensunterhalt beizutragen. Wer nicht an die Heimat gebunden ist, dem bietet sich Gelegenheit, in der Etappe Hausarbeit oder Bürodienst zu übernehmen. Dort erhalten die Frauen,

die als „Helferinnen“ der Heeresverwaltung ihre Dienste zur Verfügung stellen, nicht nur gute Bezahlung, sondern auch eine gute auskömmliche Verpflegung; die durch die Rationierung im Heimatgebiet bedingten Schwierigkeiten der Beschaffung fallen weg. Gut eingerichtete Heime, wohlwollende Fürsorge in geistiger und leiblicher Hinsicht dienen dazu, diesen Helferinnen die Heimat zu ersetzen.

Möge jede, noch nicht im Dienst des Vaterlandes stehende Frau sich prüfen, ob sie sich nicht auch zur Erreichung des gemeinsamen großen Zieles und zum Gefügen des großen Ganzen beitragen verpflichtet fühlt.

Meldungen für die Etappe werden von der Hilfsdienstamtsstelle Höchst, Kaiserstr. 3, entgegengenommen. Ueber Meldungen für die Industrie wird in den Zeitungen der örtlichen Bedarfsstelle weiteres bekannt gegeben.

Presseabteilung des stellv. Gen.-Kommandos 18. A.-K., Frankfurt a. M., Reuterweg 10.

Bekanntmachung.

Einschränkung der Beleuchtung und Beheizung in offenen Verkaufsstellen.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. November 1916 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 723) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 18. Oktober 1917 über die Regelung des Betriebes der Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für das Gebiet der Stadt Bad Homburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Offene Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, an Samstagen bis 7 Uhr abends beleuchtet und beheizt werden.

Soweit hiernach eine Beleuchtung und Beheizung für den geschäftlichen Verkehr verboten ist, müssen offene Verkaufsstellen für die Bedienung der Kunden auch geschlossen bleiben.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. G., den 10. Oktober 1918.

Der Magistrat.

G ü b l e.

Ein

Waggon Motorübren

und ein

Waggon Sellerie

eingetroffen.

**Verkauf von Dienstag morgens 8 Uhr ab
Obergasse 9—11 im Hofe rechts.**

Hilfsarbeiter

gesucht

**Heinrich Rempel,
Eisengießerei.**

Ein wachsamer

Hund

(Spitz) gesucht.

Frölingstraße 7.

Brunnenpumpe

(bisher 12,80 m Tiefe) gut erhalten, zu verkaufen.

**Bad Homburg,
Kirdorferstraße 16.**

Zu vermieten:

möbl. Wohn- u. Schlafzimmer an besseren Herrn. Näheres Johannisberg (Thomasstraße 5.)

Schöne

4-Zimmerwohnung

im Parterre mit abgeschlossenem Vorplatz u. allem Zubehör ab 1. Novbr. zu vermieten. Zu erfragen Urselerstraße Nr. 7, 2. Stock.

kl. Haus mit 2 Läden

zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

Höchstpreise für Einfachbier

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers des Innern vom 23. März 1917 zur Verordnung des Reichskanzlers über Bier vom 20. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 162) in Verbindung mit dem Gesetz betr. Höchstpreise vom 4. 8./17. 12. 1914 (R. G. Bl. S. 516) sowie auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9./4. 11. 1915 (R. G. Bl. S. 607/728.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung des Magistrats vom 1. Juli 1918 wird wie folgt geändert.

Für Einfachbier werden folgende Preise festgesetzt:

1. für Schankwirtschaften

$\frac{4}{20}$ l. 23 Pfg.
 $\frac{6}{20}$ l. 30 Pfg.

2. für Wirtschaften mit höheren Speisen u. Hotels

$\frac{4}{20}$ l. 30 Pfg.
 $\frac{6}{20}$ l. 40 Pfg.

3. für Kaffeehäuser

$\frac{4}{20}$ l. 35 Pfg.
 $\frac{6}{20}$ l. 45 Pfg.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Homburg v. d. H., den 11. Oktober 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Todes-Anzeige.

Tiefbetrübt machen wir hierdurch alle Verwandten Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß es Gott gefallen hat unsern lieben guten zweitältesten Sohn, unseren lieben Bruder und Neffen

Georg Mest

im blühenden Alter von 18 Jahren und 3 Monaten nach kurzer tödlicher Krankheit gestern mittag 3 $\frac{1}{2}$ Uhr abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten:

Die trauernden Hinterbliebenen:

Friedrich Mest u. Frau
Martha geb. Steinnagel
u. Kinder.
Ernst Mest z. Zt. im Felde.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Oktober 1918.
Haingasse 13.

Die Trauerfeier findet statt: Mittwoch, den 16. ds. Mts. vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Kapelle des Allgemeinen Krankenhauses.
Die Feuerbestattung findet in der Stille statt.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Moderne 3—4 Zimmerwohnung

im Erdgeschoß mit sämtlichem Zubehör, Park- u. Ziergarten ab 1. November ds. Jrs. auf längere Zeit, oder auch für die Kriegsdauer in meiner Villa Frankfurter Landstr. 80 Gem. Gonsenheim zu vermieten.

Näheres bei Chr. Lanz, Mauermeister- u. Bauunternehmer Dorotheenstr. 31 u. bei den bekannten Sensalen.

Am beliebigem Orte zu pachten gesucht

fl. Haus

m. fl. Stall und Garten evtl. Acker und 1 Wiese Beding.: elektr. Licht. (Evtl. auch 4—5 Zimmerwohnung) zu mieten gesucht.

Off. u. H. B. an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Monatsmädchen

gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle d. Zeitung.

Zimmermädchen

mit guten Zeugnissen sucht

Frau Direktor Kohl

Kaiser Wilhelm-Straße 5.

Eüchtiges Alleinmädchen

welches Liebe zu Kindern hat sofort gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle ds. Blattes.

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gütig, zu haben in der Kreisblatt-Druckerei